

Abg. **Sachße**: Ich bin der Ansicht der Deputation und halte es im Interesse der Städte selbst und ihrer Bürger, daß der Antrag keinesweges aufgenommen werde. Denn wenn ich mir vorstelle, daß Bürger, welche 10, 20 und mehrere Jahre das Bürgerrecht genossen haben, dann noch, wenn sie das Unglück in eine Lage bringt, wo sie Armenunterstützung in Anspruch nehmen müssen, auf ferne Dörfer verwiesen werden sollen, wenn ich mir das vorstelle, so kann ich mir nicht denken, daß die Bewohner der Städte eine Aenderung des Heimathsgesetzes in diesem Punkte wünschen; sie werden es nicht aus Antheil, aus Mitleid gegen die Bürger, die sie so lange Jahre für ihres Gleichen angesehen haben.

Abg. **Roux**: Ich bin selbst Städter und würde ganz gewiß, wenn man irgend zu besorgen hätte, daß ein Nachtheil aus dem Wegfalle dieses Antrags entstehen könne, mich von der Meinung der Deputation getrennt haben. Allein ich muß der Kammer empfehlen, hier dem Vorschlage der Deputation beizutreten und gegen den Antrag der I. Kammer zu stimmen; wir würden sonst eine Bestimmung aufnehmen, die den Städten sehr lästig sein könnte. Die Schutzverwandten nämlich werden in den Städten nicht einheimisch, wenn sie auch noch so lang darin wohnen; wir müßten also bei Annahme des jenseitigen Antrages der Rechtsgleichheit wegen nothwendig die Bestimmung aufnehmen, daß auch ein 5jähriger Aufenthalt als Schutzverwandter das Heimathsrecht begründe. Auf vorigem Landtage habe ich mich zwar gegen die Bestimmung erklärt, daß ein mehrjähriger Aufenthalt mit dem Bürgerrechte das Heimathsrecht begründen solle, und ich halte diese Bestimmung auch jetzt noch nicht für gut; hier ist jedoch nicht der Ort und jetzt nicht die Zeit, Aenderungen im Heimathsgesetze zu beantragen. Die hohe Staatsregierung hat zudem durch den Königl. Commissair erklärt, daß sie auf nächstem Landtage die Abänderungen einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes beantragen werde; dann wird Gelegenheit vorhanden sein, auch diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Königl. Commissair **Müller**: Zur Berichtigung einer Aeußerung des Sprechers, der so eben das Wort hatte, muß ich bemerken, daß bei den Verhandlungen in der I. Kammer über den jetzt vorliegenden Antrag eine Zusicherung von Seiten der Staatsregierung, daß auf dem künftigen Landtage eine Erläuterung des Heimathsgesetzes den Ständen werde vorgelegt werden, in der jetzt angeführten Weise nicht ertheilt worden ist. Es wurde nur erwähnt, daß man gegen den Antrag, wie ihn die Deputation der I. Kammer vorgeschlagen hatte, von Seiten der Regierung etwas Erhebliches nicht zu erinnern habe, da ohnehin vielleicht eine Vorlage über das Heimathsgesetz sich nöthig machen könne. Allein eine bestimmte Zusicherung ist deshalb nicht ertheilt, und eben so wenig die Nothwendigkeit einer Aenderung des Heimathsgesetzes ausgesprochen worden.

Abg. **D. Schröder**: Der Abgeordnete, der vorhin sprach, scheint sich im Irrthum zu befinden, wenn er glaubt, daß die Absicht der I. Kammer dahin gegangen sei, eine Abänderung des Heimathsgesetzes in sofern zu beantragen, als der mit Er-

langung des Bürgerrechts verbundene 5 Jahre hindurch stattgefundene Aufenthalt ein Heimathsrecht nicht begründen solle. Das hat weniger im Willen der I. Kammer gelegen, als der Wunsch, eine ähnliche Einrichtung auch auf dem Lande zu treffen, damit namentlich die Gewerbtreibenden, die längere Zeit auf dem Lande gelebt haben, dann, wenn sie später in schlechtere Verhältnisse kommen, nicht von dort weggewiesen werden. Das scheint der Hauptgrund zu sein, welcher die I. Kammer zu diesem Antrage bewogen hat.

Abg. **Sachße**: Das läßt sich aus dem Antrage nicht ersehen. Man muß ihn so nehmen, wie ich, wenn man ihn auch wohl so verstehen kann, wie der Abgeordnete, der zuletzt sprach, die Sache darstellte.

Abg. **Schölze**: Gegen den Antrag würde ich Nichts zu erinnern haben, in sofern nur die Landgemeinden den Städten gleich gestellt wären. Das kann aber nicht anders geschehen, als es müßte völlige Gewerbefreiheit eingeführt werden. Dann könnte Stadt und Land einander völlig gleich gestellt werden; ich sehe aber nicht ein, daß das unter einer andern Bedingung möglich wäre, als unter der der völligen Gewerbefreiheit.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie nach dem Anrathen der Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der I. Kammer ablehnen wolle? Gegen 6 Stimmen bejaht.

Hinsichtlich der Petition des M. Exner ist noch in der I. Kammer beschlossen worden, dieselbe auf sich beruhen zu lassen; die Deputation hat angerathen, diesem Beschlusse beizutreten.

Abg. v. **Dieskau**: Die Deputation hat angerathen, dem Beschlusse der I. Kammer, die so eben erwähnte Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten, aus dem Grunde, weil den Wünschen des Petenten entsprochen worden sei. Ich bin indessen der Meinung, daß vielmehr anzurathen gewesen wäre, die Petition als ungeeignet zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Petition ist 1) dahin gerichtet, daß bei Berathung der Landgemeindeordnung die Ehre und Achtung des geistlichen Standes aufrecht erhalten werden möge. Hierin möchte nun entweder die Ansicht enthalten sein, als ob bei Berathung der Landgemeindeordnung von der geehrten Kammer irgend Etwas beschlossen werden könnte, was der Ehre und Achtung der Geistlichkeit zuwider sei. Es würde daher die Petition offenbar der Würde der Kammer entgegen sein. Oder es könnte jenes Gesuch die Andeutung enthalten, als ob die Geistlichen nicht in Verbindung mit den Landgemeinden gesetzt zu werden wünschten. Denn in der Landgemeindeordnung heißt es, daß die Geistlichen zu den Gemeindegliedern gehören sollten; ich würde aber, wenn sich hierauf das Gesuch des Petenten beziehen lassen könnte, glauben, daß es dann der Würde der Geistlichen entgegen wäre. Oder wollte man endlich das Gesuch dahin deuten, daß, weil die Geistlichen Gemeindeglieder sind, sie nicht zu Gemeindegliedern — ungeachtet ihnen meiner Ansicht und Erklärung nach auch die vollen Rechte der Gemeindeglieder zustehen — beigezogen werden könnten, so ist darüber bereits Be-